

**AVR-Beschlüsse der**  
**Arbeitsrechtlichen Bundeskommission**  
**und der Regionalkommission Bayern**  
**des Deutschen Caritasverbandes**  
**von Juni / Juli 2008**

## Für alle Mitarbeiter/-innen gilt:

- Ab 1. Januar 2008 gilt eine neue Regelvergütungstabelle. Sie setzt sich zusammen aus der bisherigen Grundvergütung, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage nach Anlage 10 AVR.
- Die Regelvergütungstabelle bildet vom 1. Jan. bis 30. Juni 2008 die Tabellenwerte der AVR im Monat Dezember 2007 ab.

Vor 30. Juni eingestellt = „Altfall“

Ab 1. Juli beschäftigt = „Neufall“

- Zulage von 01. Juli – 31. Dez. 2008 in Höhe der Differenz zwischen der Vergütung Juni und Juli 2008 (Ausgleich für fehlende Gehaltserhöhung im ersten Halbjahr); gilt auch für neue Mitarbeiter/-innen, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten)
- Einmalzahlung in Höhe von 225.- € im Januar 2009

**Bitte beachten**: Die Einmalzahlung von 450.- € im Dezember 2008 erfolgt zusätzlich, sie ist nicht Teil dieses Beschlusses!

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen anteilig!

- Erhöhung der Regelarbeitszeit auf 39 Wochenstunden zum 01.07.2009

(Einführung der 39-Stunden-Woche zum 01.07.09 – statt 1.9.09 - als Kompensation für die Erhöhung der Weihnachtsszuwendung durch die Zulage im zweiten Halbjahr 2008)

## Für die VG 1 – 9 und Kr 14 – 3 gilt:

- Ab 1. Juli 2008: Erhöhung der Tabellenwerte um 50.- € und anschließend um 1,6%;  
+ zusätzliche Differenzzulage = in Summe  
**100,- € + 3,2 % Gehaltserhöhung**
- Ab 1. Jan. 2009 weitere Erhöhung um 4,3% auf  
auf die Tabelle ( sind von Dez. auf Jan. real ca.  
2,7 % mehr )

Für die VG 10 – 12 der Anlage 2 und die Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlage 2a und 2c ( Vergütungsgruppen für Ma ohne Ausbildung ) gilt:

- Erhöhung der Tabellenwerte um 1,6 % ab Juli 2008
- weitere Erhöhung um 4,3% ab Januar 2009
- Differenz-(Juni / Juli)zulage von Juli – Dez. 2008
- Zusätzliche Zulage von 50,- € von Juli bis Dezember 08
- **für Ma, die bereits vor dem 1. 7. beschäftigt sind:**
- eine Zulage in Höhe von 50,- € ab Jan. 2008 (Anlage 1b
- Absenkung der Regelvergütung von Jan. – Juni 2008 um 50,- €

**Für die Kr 2 Ziffer 1 und 2 der Anlage 2a und 2c ( Ziffern für Pflegekräfte nach Ausbildung )gilt:**

- Erhöhung der Tabellenwerte um 1,6% ab Juli 2008
- weitere Erhöhung um 4,3% ab Januar 2009
- eine Zulage in Höhe von 50,80 € im Jahr 2008 und in Höhe von 52,98 € ab Jan. 2009 ( Hochziffer 1a )
- Absenkung der Regelvergütung von Jan. – Juni 2008 um 50,- €
- Differenz-(Juni / Juli)zulage von Juli – Dez. 2008
- Zusätzl.Zulage von 50,80 € von Juli – Dez. 2008;

## Auszubildende und Praktikanten nach

### Anlage 7:

- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um 70,00 € ab 01. Januar 2008

### Anhang C

Vergütungsveränderungen, Strukturveränderungen sowie Überleitungs- und Besitzstandsregelungen gelten entsprechend.

## Anlage 2d AVR

Die Anmerkungen A – F in der Anlage 2d (Vergütungsgruppenszulagen) werden rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Eurobeträgen festgelegt (bisher prozentuale Berechnung auf der Basis der Grundvergütung).

	2008	2009
A	84,63 €	88,27 €
B	101,56 €	105,93 €
C	112,17 €	116,99 €
D	124,19 €	129,53 €
E	103,49 €	107,94 €
F	137,81 €	143,73 €

## Besitzstandsregelungen

- Besitzstandsregelungen gelten für alle Mitarbeiter/-innen, die am 30.06.08 in einem AVR-Dienstverhältnis standen, das am 01. Juli fortbesteht.
- Fortbestehen des Dienstverhältnisses auch bei Verlängerung eines befristeten Vertrages und bei Dienstgeberwechsel innerhalb des AVR-Bereichs Unterbrechungen von einem Monat sind unschädlich!

## Familienzuschläge

- Besitzstandsmitarbeiter/-innen erhalten den OZ der Stufe 2 als dynamische Zulage rückwirkend ab Januar 2008 (2008 108,61 € und 2009 113,28 €) .

Voraussetzung: Eheschließung vor dem 01. Juli 2008!

- Besitzstandsmitarbeiter/-innen erhalten die Kinderzulage als dynamische Zulage rückwirkend ab Januar 2008 (2008 92,02 € und 2009 95,98 € je Kind).

Bitte beachten: Dies gilt auch für Kinder, die nach dem 01. Juli 2008 geboren werden!

- Neue Mitarbeiter/-innen erhalten eine Kinderzulage von 90,00 € je Kind; der alte OZ Stufe 2 fällt weg.

## Jahres-Einmalzahlungen

- Die Weihnachtszuwendung bleibt in Höhe und Auszahlungszeitpunkt erhalten  
2008: 80,84 % des Septembergehaltes  
2009: 77,51 % des Septembergehaltes
- Urlaubsgeld ebenso wie bisher

## Beispiel: VG 5b, Stufe 6, verheiratet, zwei Kinder

### Vergütung bis 31.12.2007

Grundvergütung	1937,96 €
Ortszuschlag Stufe 4	790,40 €
Allg. Zulage	<u>114,60 €</u>
<b>Vergütung</b>	<b>2842,96 €</b>

### Vergütung ab 01.07.2008

Regelvergütung	2646,60 €
Zulage „verheiratet“	108,61 €
Zulage Kinder	184,04 €
Zulage „Differenz“	<u>91,68 €</u>
<b>Vergütung</b>	<b>3030,93 €</b>

### Vergütung 01.01.2008

Regelvergütung	2554,92 €
Zulage „verheiratet“	108,61 €
Zulage Kinder	<u>184,04 €</u>
<b>Vergütung</b>	<b>2847,57 €</b>

### Vergütung ab 01.01.2009

Regelvergütung	2760,40 €
Zulage „verheiratet“	113,28 €
Zulage Kinder	<u>191,96 €</u>
<b>Vergütung</b>	<b>3065,64 €</b>

## Zuordnung zu Regelvergütungsstufen

- Die bisherigen Alterstufen werden durch Regelvergütungsstufen ersetzt. Die Zuordnung erfolgt nach Betriebszugehörigkeit und Berufserfahrung. Besitzstandsmitarbeiter /-innen werden 1:1 übergeleitet (Alterstufe 7 = Regelvergütungsstufe 7).
- Besitzstandsmitarbeiter/-innen steigen weiterhin wie bisher (ungerader Geburtstag) in den Regelvergütungsstufen auf.

- Neue Mitarbeiter/-innen werden in die Regelvergütungsstufe 1 eingruppiert. Sie steigen jeweils alle zwei Jahre ab Einstellungsmonat in die nächste Stufe.

### Anrechnung von Berufsjahren:

- Bei Einstellung in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis bei Caritas, kath. Kirche oder Diakonie erhält er/sie, die Regelvergütungsstufe, die er/sie am Einstellungstag bei seinem/ ihrem bisherigen Dienstgeber erhalten würde.

- Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn ein oder mehrere Werkstage zwischen den Dienstverhältnissen liegen (Ausnahme: Krankheit, Umzug) Aber: Bei einer Unterbrechung von bis zu max. einem Jahr kann ein unmittelbarer Anschluss angenommen werden.
- Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung sind. (Berufserfahrung ist Einstellungsvoraussetzung)

- Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.
- MAV'en müssen die Regelvergütungsstufe bei der Neueinstellung überprüfen! Die Angabe der Regelvergütungsstufe muss im Rahmen des Zustimmungsverfahrens bei der Einstellung eingefordert werden!

## Weitere Beschlüsse

- Einrichtung eines Ausschusses zur Überprüfung des Wegfalls des Anhanges C
- Einrichtung eines Ausschusses zur Überprüfung der Ärztevergütung
- Erteilung gemeinsamer Aufträge ( DG- und MA-Seite ) an das Tarifinstitut
- Gründung eines Ausschusses zur Überarbeitung des Eingruppierungssystems
- Einrichtung eines Ausschusses zur Koalition und Teilhabe an der allg. Lohnentwicklung
- Ab 1.1.2010 gibt es keinen mittleren Wert mehr, neue Verhandlungen sind nötig